



FBG OBERALLGÄU
e.V.

GRENZANGELEGENHEITEN IM WALD

Wald- und Nachbarrecht

Rechtsgrundlagen: §§ 903 ff. BGB (§§ 910, 911), Art. 47-52 AGBGB

Grenzabstände

Zäune, Sträucher und Hecken bis zu 2 m Höhe müssen von der Grenze des Nachbargrundstückes mindestens **0,50 m** entfernt sein, wenn sie mehr als 2 m hoch sind, mindestens **2 m**.

Ist das Nachbargrundstück Wald, so braucht ihm gegenüber auch bei Bäumen von mehr als 2 m Höhe nur ein Abstand von 0,50 m eingehalten werden. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, das unter der Schmälerung des Sonnenlichts erheblich leiden würde (z.B. Acker), ist bei Bäumen von mehr als 2 m Höhe (ausgenommen Stein- und Kernobstbäume) sogar ein Abstand von **4 m** einzuhalten. Dies gilt aber nur, wenn das Grundstück die bezeichnete wirtschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit hatte, als die Bäume die Höhe von 2 m überschritten. Der Abstand von 4 m braucht nicht eingehalten zu werden im Falle einer Aufforstung, wenn diese nach der Lage des aufzuforstenden Grundstücks wirtschaftlich zweckmäßig ist, ferner wenn das Grundstück am 01.01.1900 schon mit Wald bestanden war, sowie bei Bäumen, die sich in einem Hof oder in einem Hausgarten befinden.

Der einzuhaltende Grenzabstand wird von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe gemessen.



Der Grenzabstand muss nur eingehalten werden, wenn der Nachbar es verlangt. Dieser Anspruch verjährt in fünf Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überschreitung des gesetzlichen Grenzabstandes erkennbar wird.

Werden im Falle der Verjährung Gewächse durch neue ersetzt, so ist bei den neuen wieder der gesetzliche Grenzabstand einzuhalten, d.h. für diese beginnt eine neue fünfjährige Verjährungsfrist. Die Vorschriften für die Waldungen gelten für Waldungen jeder Art gleich.

Wurzeln und Zweige

Der Eigentümer eines Grundstückes kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herübertagenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Zweige nicht innerhalb der Frist beseitigt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstückes beeinträchtigen.

Für Waldungen gilt dabei folgende Ausnahmen

Der Eigentümer eines Waldgrundstückes ist verpflichtet, die Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem am 01.01.1900 mit Wald bestandenem Nachbargrundstück eingedrungen sind, sowie die von einem solchen Grundstück herübertagenden Zweige zu dulden, bis auf dem Nachbargrundstück die nächste Verjüngung des Waldes stattfindet.

Im Falle des Plenterbetriebes gilt als Zeitpunkt der nächsten Verjüngung der 01. Januar 1990. Dem Eigentümer eines nicht bewaldeten Grundstückes obliegt gegenüber einem am 01.01.1900 mit Wald bestandenem Nachbargrundstück die gleiche Duldungspflicht nur bezüglich der

Forstbetriebsgemeinschaft Oberallgäu e.V.
Im Grünen Zentrum Immenstadt
Kemptener Str. 39
87509 Immenstadt

T 08323 998 11-0
F 08323 998 11-20
info@fbg-oa.de
www.fbg-oa.de

Vereinsregister-Nr. VR 20441
Registergericht Kempten
USt-IdNr. DE811661409
PEFC/04-21-030221

Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG
IBAN DE36733699200007205406
BIC GENODEF1SFO



herüberragenden Zweige (nicht der Wurzeln) und zwar nur bezüglich der mindestens 5 m vom Boden entfernten (die Höhe wird von den unteren Spitzen der Zweige an gemessen). Für die Beseitigung der herüberragenden, weniger als 5 m vom Boden entfernten Zweige ist dem Waldeigentümer eine angemessene Frist von höchstens zwei Jahren zu gewähren.

Auf der westlichen, nordwestlichen und südlichen Seite des Waldgrundstückes müssen bis zu



dessen nächsten Verjüngung auch herüberragende Zweige unter 5 m Höhe geduldet werden, wenn ansonsten der Fortbestand eines zum Schutze des Waldes erforderlichen Baumes oder Strauches gefährdet oder die Ertragsfähigkeit des Waldbodens infolge des Eindringens von Wind und Sonne vermindert würde.

Bei allen nach dem 01.01.1900 entstandenen Waldanlagen braucht der Nachbar die Wurzeln und Zweige nur bis zur Grundstücksgrenze zu dulden. Die Äste dürfen nur an der Grenze und nicht etwa am Stamm des Nachbarbaumes abgeschnitten werden.

Überfallrecht und Abholungsanspruch

Früchte, die von einem Baum oder Strauch auf das Nachbargrundstück hinüber fallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Dies gilt nicht, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

Wenn eine andere Sache als abgefallene Früchte auf ein Nachbargrundstück gelangen (z.B. Stamm), so muss der Nachbar dem Waldbesitzer gestatten, die Sache wegzuschaffen. Der Waldbesitzer hat den entstandenen Schaden zu vergüten.

Grenzeinrichtung Grenzbaum

Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenbaum, Rain, Graben usw. die zum Vorteile beider Grundstücke dienen, voneinander geschieden, so wird vermutet, dass die Eigentümer der Grundstücke die Einrichtung gemeinschaftlich benutzen dürfen, wenn nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, dass die Einrichtung eines der Nachbarn allein gehört. Die Unterhaltskosten sind zu beiden Teilen gleich zu tragen, eine Änderung oder Beseitigung darf nur einvernehmlich erfolgen.

Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte (und wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum) den Nachbarn zu gleichen Teilen. Jeder Nachbar kann jederzeit die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Anspruch auf Beseitigung des Baumes ist ausgeschlossen, wenn dieser als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.



Grenzabstand entlang der Straße

Bei Straßengrundstücken, auf denen Bäume stehen, ist ein Abstand nicht einzuhalten. Handelt es sich um Bäume, die Straßenanlieger auf ihren an der Straße liegenden Grundstücken für sich halten, so gilt für diese Bäume ein Abstand von mind. 2 m zur Straße. Unabhängig von zivilrechtlichen Verlangen des Straßenbauamtes (fünfjährige Verjährungsfrist) bringt Art. 29 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz zum Ausdruck, dass bei Lichtbehinderung die Anpflanzung einen bestimmten Mindestabstand untersagt und selbst die Beseitigung bereits stehender Bäume verfügt werden kann. Soweit allerdings durch behördliche Anordnungen für den Grundstückseigentümer ein Schaden entsteht, ist er angemessen zu vergüten, während der zivilrechtliche Grenzabstand entschädigungslos einzuhalten ist.

Erstaufforstung nach Art. 16 BayWaldG

Hier kann der Grenzabstand im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegt werden.

